



## **Hundesteuersatzung der Stadt Eibenstock**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 12. April 2001 (BGBl. Teil I, S. 530), dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 12. April 2001 (BGBl. Teil I, S. 530), dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 480), sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94), hat der Stadtrat von Eibenstock am 16. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Eibenstock erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Eibenstock einschließlich ihrer Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird vermutet, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1)  
Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2)  
Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3)  
Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4)

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5)

Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4**

#### **Haftung des Eigentümers**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1)

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet zu besteuern den Hund i. S. v. § 2 Abs. 1.

(2)

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3)

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(4)

Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

#### **§ 6**

#### **Steuersatz**

(1)

Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt jährlich 35,00 EUR. Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß § 1 GefHundG und § 1 DVOGefHundG werden jährlich 270,00 EUR erhoben.

(2)

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach § 6 Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz. Die Besteuerung von Welpen und Junghunden der in § 1 Abs. 1 DVOGefHundG genannten Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander erfolgt vom 3. bis zum 6. Lebensmonat nach § 5 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Ab dem 7. Lebensmonat erfolgt die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(3)

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(4)

Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Hierzu ist der Stadt Eibenstock eine entsprechende Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach § 1 Abs. 2 DVOGefHundG vorzulegen.

## **§ 7 Zwingersteuer**

(1)

Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn:

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2)

Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

## **§ 8 Steuerbefreiungen**

(1)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden und Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
2. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
3. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,

...

4. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
5. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
6. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
8. Herdengebrauchshunden,
9. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(2)

Gefährliche Hunde im Sinne von § 1 GefHundG, § 1 DVOGefHundG sind in keinem Fall steuerbefreit.

## **§ 9 Steuerermäßigungen**

(1)

Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist,
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt
  - a) die Schutzhundeprüfung III oder
  - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung oder
  - c) die Jagdhundetauglichkeitsprüfung

mit Erfolg abgelegt haben.

(2)

Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Abs. 2.

(3)

Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

(4)

Der § 9 gilt nicht für gefährliche Hunde!

## **§ 10**

### **Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

(1)

Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2)

Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.

(3)

Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. in den Fällen des § 7:
  - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  - c) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Stadtverwaltung auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

## **§ 11**

### **Entrichtung der Hundesteuer**

(1)

Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2)

Die Steuer ist am 15. Mai für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 Abs. 3 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3)

Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

(1)

Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes der Stadtverwaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2)

Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(3)

Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4)

Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5)

Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so soll in der Mitteilung nach Abs. (2) der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

## **§ 13 Steueraufsicht**

(1)

Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung zur Hundesteuer von der Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

(2)

Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3)

Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

(4)

Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(5)

Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke ausgegeben.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG handelt, wer:

1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2)

Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1)

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Eibenstock vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Eibenstock, 17. November 2017

Uwe Staab  
Bürgermeister